

# Friedhofsgebührenordnung über die Benutzungsgebühren für Friedhöfe unter der Verwaltung der Friedhofsverwaltung Bernau bei Berlin Auszug für den Kirchhof Ladeburg an der Bernauer Straße

## § 1 - Ruhefristen

	Erdbestattung	Urnenbeisetzung
Kirchhof Ladeburg	25 Jahre	20 Jahre
Bei Tod- und Fehlgeburten und Kindern bis zu 6 Jahren	15 Jahre	

## § 2 - Gebührentarife

	EURO (€)
<b>1. Grabberechtigungsgebühren je Jahr</b>	
1.1. Erdwahlgrabstätten je Grabstelle	
1.1.2. Erdwahlgrabstätten <b>Kirchhof Ladeburg</b>	44,00
<b>2. Bestattungsgebühren</b>	
2.1. Erdbestattungen (einschließlich Annahme des Sarges, Bereitstellung des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger, einfacher Gruftschmuck, Sandschale)	
2.1.1. Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab	753,00
2.1.2. Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab für Kinder	
2.1.2.1. Tod- und Fehlgeburten, sowie Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	281,00
2.1.2.2. Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	502,00
2.2. Urnenbestattungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung der Urne, Bereitstellung der Urne zur Beisetzung/Trauerfeier, Urnenträger, Hallenwart, Herstellen und Schließen des Grabes, einfacher Gruftschmuck, Sandschale)	171,00
2.3. Sonderregelungen	
2.3.1. Für das zusätzliche Aufstellen und Abräumen von Sitzgelegenheiten, Schale für Blüten (einschließlich Annahme des Füllgutes und füllen der Schale vor Ort), Tisch oder Staffelei für ein Bild, hochwertigere Ausschmückung der Gruft, je angefangene 10 Minuten	10,00
2.3.2. Bei Durchführung von Beisetzungen außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit kann ein Zuschlag von 35 % der Gebühr der Tarifstellen 2.1. und 2.2. erhoben werden.	
<b>3. Leistungen bei Trauerfeiern</b>	
3.1. Aufbahrung in der Kapelle (einschließlich standardisierter Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung eines Musikinstrumentes (insbesondere Orgel oder Harmonium)	
3.1.1. für die Dauer von bis zu 30 Minuten	146,00
3.1.2. je weiterer angefangener 10 Minuten	48,00
3.2. Aufbahrung in der Kapelle zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung), einschließlich standardisierter Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen für die Dauer von bis zu 15 Minuten	110,00
3.3. Aufbahrung des offenen Sarges für eine Abschiednahme vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten für die Dauer von bis zu 15 Minuten (nur in Verbindung mit den Tarifstellen gemäß 3.1. und 3.2.)	51,00
3.4. Instrumentenspiel (insbesondere Orgel – oder Harmoniumspiel) durch den Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten (einschließlich Präludium, Postludium und bis zu drei Chorälen oder Instrumentalstücken), nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 3.1.	
3.4.1. Trauerfeier ohne besonderen musikalischen Aufwand	49,00

3.4.2. Trauerfeier mit besonderen Musikalischen Aufwand (insbesondere Repertoire-recherchen, instrumentalgerechte Einrichtung besonderer Musikwünsche und Ähnliches) 67,00

3.5. Sonderregelungen

Bei Trauerfeiern außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit kann ein Zuschlag von 35 % der Tarifstellen 3.1., 3.2., 3.3. und 3.4 erhoben werden.

**4. Grabmale, Einfassungen, Bänke**

4.1. Genehmigung und Zustimmung zur Errichtung

4.1.1. von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standfestigkeitskontrolle für die erste Ruhefrist nach Erwerb der Grabstelle)

4.1.1.1. bis zu einer Breite von 0,80 m 129,00

4.1.1.2. über einer Breite von 0,80 m 157,00

4.1.2. von liegenden Grabmalen 55,00

4.1.3. von Stelen (freistehenden Pfeilern mit Relief oder Inschrift)

4.1.3.1. bis zu einer Höhe von 1,00 m 37,00

4.1.3.2. bis zu einer Höhe von 2,50 m 73,00

4.1.4. von Holzkreuzen und sonstigen Denkzeichen 27,00

4.1.5. von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser nach Maßgabe der jeweiliger Gestaltungsvorschrift 46,00

4.1.6. von Einfassungen

4.1.6.1. für eine einstellige Wahl- oder Reihengrabstätte 92,00

4.1.6.2. für jede weitere zu einer Wahlgrabstätte gemäß Tarifstelle 4.1.6.1. zugehörigen Grabstelle 64,00

4.1.6.3. für eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte 55,00

4.1.6.4. für Abdeckungen von Einfassungen nur bis zu 40 v.H. der Gesamtfläche einer oder mehrstelliger Grabstelle, je m<sup>2</sup> 45,00

4.2. Sonderregelungen

4.2.1. Standsicherheitsprüfung bzw. Standsicherheitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen (Tarifstelle 4.1.1.), Stelen (Tarifstelle 4.1.3.) und Hockern und dergleichen (Tarifstelle 4.1.5.), wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmalen oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf der Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr 4,00

4.3. Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 4.1. bei gleichen Maßen 9,00

**5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden**

5.1. Ausbetten einer Leiche oder von deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges) 2.102,00

5.2. Ausbettung einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne) 210,00

5.3. Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überreste Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.1. und 2.3.

5.4. Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Urne Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.2. und 2.3.

5.5.	Übersenden einer Urne	61,00
<b>6.</b>	<b>Einzelleistungen</b>	
6.1.	Zusätzlicher Träger, je Person (soweit nicht von Tarifstelle 2.1 und 2.2 erfasst)	
6.1.1.	bis zu 60 Minuten	50,00
6.1.2.	je weiterer angefangener 30 Minuten	25,00
6.2.	Bestattungshelfer, je Person	
6.2.1.	bis zu 60 Minuten	45,00
6.2.2.	je weitere angefangener 30 Minuten	23,00
6.3.	Merkschild	10,00
6.4.	Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist	38,00
6.5.	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden soweit, kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers der Friedhofsverwaltung, die Zulassungsfreiheit oder eine Zulassungsfiktion nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.5.1.	je Jahr	114,00
6.5.2.	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	28,00
6.5.3.	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	14,00
6.5.4.	Anzeige der gewerblichen Tätigkeit im Verwaltungsbereich durch Aushang auf allen Friedhöfen	15,00
6.5.5.	Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	9,00
6.6.	Nutzungsrecht	
6.6.1.	Zustimmung zur Übertragung	9,00
6.6.2.	Zulassung eines Teilverzichts	9,00
6.7.	Änderung oder Stornierung eines vereinbarten Trauerfeier- und Bestattungstermins (weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin)	17,00
6.8.	Sicherungspauschale für Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbegrenzung bei Erdbestattungen (§ 20 Friedhofsgesetz)	135,00

### § 3 - Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (wie z.B. Erstherrichtungen in Verbindung mit Bestattungen und Beisetzungen laut Gestaltungsvorschriften, sowie das Wässern und Sauberhalten von Grabstätten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### § 4 - Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung über die Benutzungsgebühren für Friedhöfe unter der Verwaltung der Friedhofsverwaltung Bernau bei Berlin tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung über die Benutzungsgebühren für Friedhöfe unter der Verwaltung der Friedhofsverwaltung Bernau bei Berlin vom 01. Januar 2017 außer Kraft.